



Diese Übersicht gehört zum Erlaubnisschein

Zu beachtende Besonderheiten:

1. Während Vereinsveranstaltungen sind alle Vereinsgewässer gesperrt.
2. Es ist zu beachten, dass bei Verstößen gegen Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrzeiten und sonstige besondere Bedingungen der Betreffende mit einer Sperre belegt werden kann.
3. Beim Betreten des Gewässers zur Ausübung der Angelfischerei ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Angelpapiere mitgeführt werden.
4. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist untersagt.
5. Die Lebendhaltung gefangener Fische ist untersagt.
6. Zur Schonung des Hechts ist der Raubfischfang in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. auf die übrigen, während dieser Zeit nicht oder nicht mehr geschonten Raubfische nur mit solchen Ködern erlaubt, die der jeweiligen Fischart angemessen sind. Dies betrifft insbesondere die Wahl und die Größe des Köders.

Mindestmaße und Schonzeiten - Stand: 25.03.2010

Fischart:	Mindestmaß:	Schonzeiten:
Aal	50 cm	keine
Äsche	30 cm	01.03. - 30.04.
Bachforelle	25 cm	20.10. - 15.03.
Bachsaibling	25 cm	20.10. - 15.03.
Barbe	35 cm	15.05. - 15.06.
Hecht	55 cm	15.02. - 30.04.
Karpfen	35 cm	keine
Lachs	-	ganzjährig
Meerforelle	-	ganzjährig
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	28 cm	20.10. - 15.03.
Rotaugen	20 cm	keine
Rotfeder	20 cm	keine
Schleie	30 cm	keine
Zander	40 cm	01.04. - 31.05.

Für alle übrigen Fischarten sowie den Krebs gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

Fangbegrenzung für Hechte: höchstens 10 Stück im Jahr

Um Beachtung wird gebeten.

Der Vorstand

1. Vorsitzender:	Peter Theisen, Siegburger Str.109, 53757 Sankt Augustin, 02241 / 313199
Geschäftsführer:	Eberhard Walt, Mittelstr.103, 53757 Sankt Augustin, Tel. 02241 / 311414
Gewässerwart +	Alfred Manka, Hirschbergweg 44 53757 Sankt Augustin, Tel. 02241 / 341737
Fischereiaufseher:	Thomas Oder, Mirecourtstr. 8 53225 Bonn, Tel. 0228 / 463916